

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 09.01.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|----|
| 9. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 19 |
|----|---|----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

9. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO ist eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-VO auch von jeder Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen. Die betreffenden Örtlichkeiten setze ich hiermit wie folgt fest:

- a) Auf dem Gelände aller Wochenmärkte im Gebiet des Landkreises Helmstedt während der jeweiligen Marktöffnungszeiten muss jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.
- b) In der Fußgängerzone der Stadt Helmstedt im Bereich Markt, Neumärker Straße und Gröpernplatz sowie auf dem Papenberg, ohne Papenbergplatz muss jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
Die genaue Begrenzung ergibt sich aus der dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügten Karte (gelbe Markierung).
Die Einschränkungen gelten von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An Sonntagen gelten die Einschränkungen nicht.

II.

Die nach den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Nds. Corona-VO geltenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen und Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO wie folgt ausgeweitet und weitere ergänzende Regelungen werden getroffen:

- a) Das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichts- und Arbeitsräumen ist unzulässig, auch nach Einnahme des Sitzplatzes und bei Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO, auch während des Unterrichts.

- b) Die unter a) beschriebene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für die Schulkinder auch während der Notbetreuung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO.
- c) Schulsport ist möglichst nicht mehr in der Halle durchzuführen, sondern möglichst im Freien. Wenn die Abstandsregeln bzw. die Wettergegebenheiten dies nicht mehr zulassen, ist der Schulsport in Hallen soweit möglich auszusetzen. Ausgenommen davon sind prüfungsrelevante Abiturkurse.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag den 11.01.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag den 31.01.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

IV.

Verstöße gegen die Anordnungen in der Ziffer I. stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

V.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise

1.

Es gelten im Übrigen die Regelungen in der jeweils geltenden Landesverordnung.

2.

Es gelten im Übrigen die Regelungen des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schulen, Version 4.2, Stand: 08.01.2021.

Begründung

Meine unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen beruhen auf § 3 Abs. 2 i. V. m. § 18 Satz 1 und 2, 2. Halbsatz Nds. Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein kann. Gemäß § 18 Nds. Corona-VO können die örtlichen Infektionsschutzbehörden

über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 lege ich als zuständige Infektionsschutzbehörde durch Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fest, einschließlich der Dauer und des Zeitraumes der Pflicht hierzu.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich. In Deutschland, Niedersachsen und auch im Landkreis Helmstedt gibt es anhaltend zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt werden vermehrt Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt. Seit Anfang Dezember 2020 entwickelt sich das Infektionsgeschehen nochmals wieder stark dynamisch. Der Inzidenzwert ist sehr stark angestiegen und liegt seit dem 29.12.2020 ständig über 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt. Der Inzidenzwert liegt heute bei 187,3 gestern waren es noch 156,6 der Wert steigt sprunghaft an und stellt den bisherigen Höchstwert im Landkreis Helmstedt dar. Auch die Zahl der Verstorbenen steigt aktuell leider stark an. Dies macht es weiterhin erforderlich, an den Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Helmstedt festzuhalten, um zur Unterbrechung oder zumindest zur Entschleunigung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben zu sorgen.

(zu I.)

Die Nds. Corona-Verordnung legt diesbezüglich bereits erhebliche Einschränkungen fest. Ferner erweitert sie über die zwingende Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen und bestimmt in Satz 2 dieses Absatzes, dass die konkreten Örtlichkeiten meinerseits durch Allgemeinverfügung festgesetzt werden. Ich habe mich nach reiflicher Prüfung erneut entschlossen, für die Bereiche der Helmstedter Fußgängerzone sowie der Wochenmärkte im gesamten Landkreis Helmstedt diese Festlegung zu treffen. Innerhalb der jeweiligen festgelegten Zeiträume an diesen Orten begegnen sich zeitweise sehr viele Menschen oder sie halten sich dort auf, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, die sich zudem auch noch in unterschiedliche Richtungen bewegen. Diese Bereiche werden auch in nicht unerheblichem Umfang von Personen gequert, die weder öffentliche Verkehrsmittel noch Marktleistungen in Anspruch nehmen bzw. Einkäufe tätigen möchten.

Ziel ist es, einem Unterschreiten des Abstandsgebots zu begegnen und auch in diesen Bereichen, in denen sich erfahrungsgemäß längerfristig aufgehalten wird, einer Übertragung insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund habe ich von dem mir nach § 28 Abs. 1 S. 2, § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG und § 3 Abs. 2 S. 2 sowie § 18 Nds. Corona-Verordnung eröffneten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass ich zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen in den dort bestimmten Bereichen angeordnet habe.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Sie sind ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die getroffenen Maßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnungen ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib

und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Sie dienen dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Virusreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann.

Für die hier geregelten Bereiche besteht die konkrete Gefahr, dass eine Person, die sich in der Helmstedter Fußgängerzone bzw. auf dem Gelände eines Wochenmarktes bewegt oder aufhält, weitere Menschen infiziert, die ihrerseits das SARS-CoV-2-Virus verbreiten können. Hierbei habe ich die verfügbaren Zeiten festgelegt, da innerhalb dieser Zeitspanne erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Entsprechend war auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit mit in die Abwägung einzubeziehen.

(zu II.)

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts und während der Notbetreuung stellt eine erhebliche Einschränkung dar, insbesondere für die unteren Jahrgänge. Dies ist dem Landkreis Helmstedt sehr bewusst und es hat im Vorfeld der Anordnung ein intensiver Abwägungsprozess stattgefunden.

Vor dem Hintergrund jedoch, dass die Auswirkungen der Weihnachts-, Silvester- und Ferienaktivitäten infektiologisch noch nicht belastbar festgestellt sind, bieten die Inzidenzwerte nach hiesiger Auffassung vorübergehend keine ausreichend verlässliche Grundlage für die Anwendung der Szenarien des Niedersächsischen Rahmenhygieneplans Corona Schulen. Hinzu kommt, dass der Inzidenzwert im Landkreis im Moment teilweise von einem Tag zum Nächsten sprunghaft um 20 ansteigt. Von gestern zu heute sogar um 30, von 156,6 auf 187,3.

Um insbesondere die vulnerablen Gruppen zu schützen und die Notbetreuung sowie den Schulbesuch in dem mit der aktuellen Nds. Corona-VO vorgesehenen Ausmaß sicher zu stellen, stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die geeignetste Maßnahme dar. Anderenfalls müssten Schüler*innen und Lehrkräften der vulnerablen Gruppen bei dem aktuellen Infektionsgeschehen dem Unterricht sowie der Notbetreuung fern bleiben.

Hinzu kommt, dass das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Einnahme des Sitzplatzes aus infektiologischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet wird.

Die hier getroffene Anordnung wird insbesondere in Bezug auf die unteren Jahrgänge ständig geprüft werden. Sobald es das Infektionsgeschehen zulässt, wird es Lockerungen geben.

(zu III.)

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Montag den 11.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Sonntag den 31.01.2021 befristet.

(zu IV.)

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer I. bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

(zu V.)

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

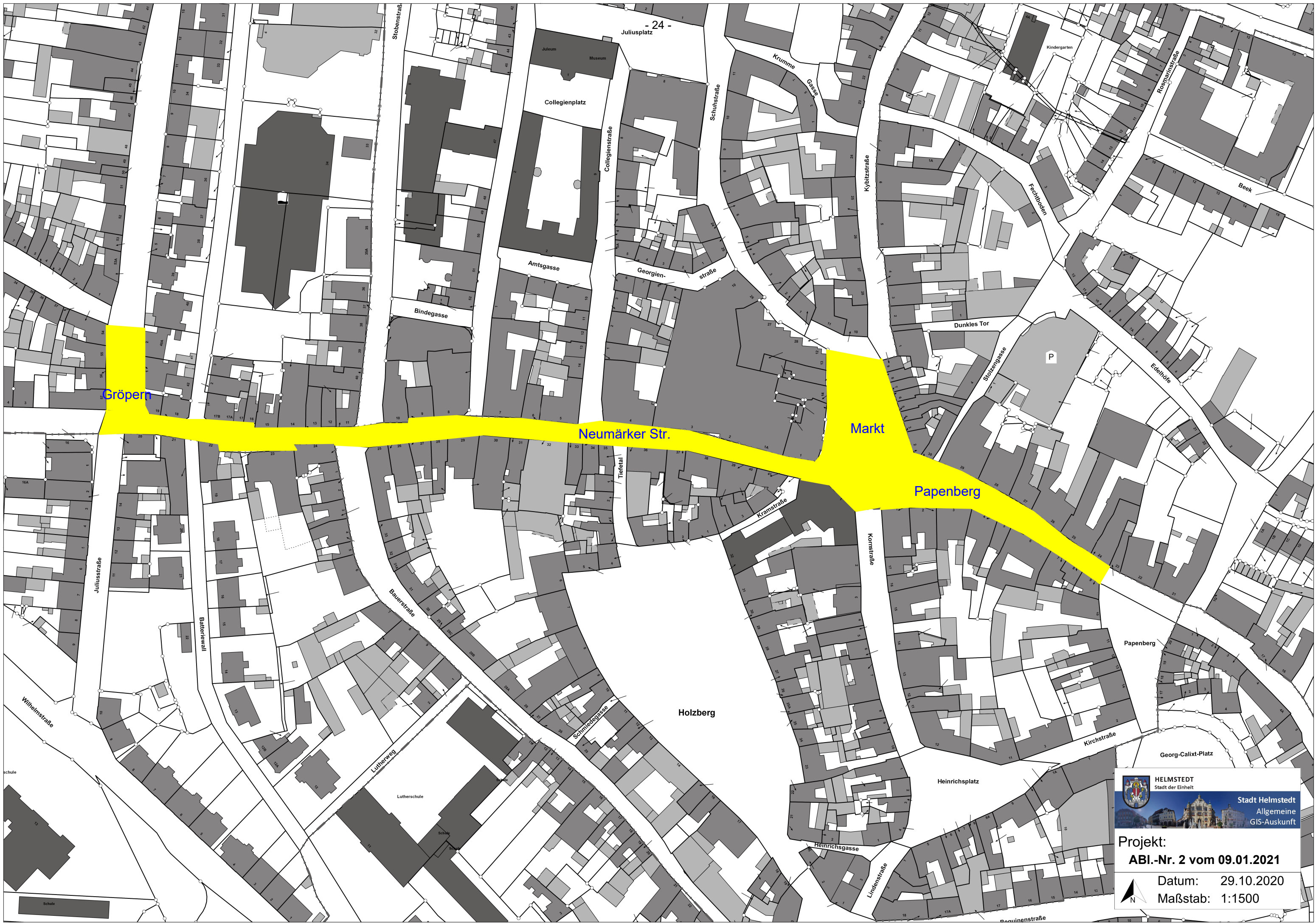
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 09.01.2021

gez. Radeck
Landrat





HELMSTEDT
Stadt der Einheit



Stadt Helmstedt
Allgemeine
GIS-Auskunft

Projekt:

ABI.-Nr. 2 vom 09.01.2021



N

Datum: 29.10.2020

Maßstab: 1:1500

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck